



hochschulforum
digitalisierung

RECHTSFRAGEN ZU DIGITALEN LEHRFORMATEN

Themengruppe
„Governance & Policies“

Berichtersteller: Markus Faller

ARBEITSPAPIER NR. 7 | AUGUST 2015



Dieses Material steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

ISSN (Online) 2365-7081
1. Jahrgang

Zitierhinweis:

Faller, M. (2015). Rechtsfragen zu digitalen Lehrformaten. Arbeitspapier Nr. 7. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung.

Herausgeber: Geschäftsstelle Hochschulforum Digitalisierung

beim Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.
Hauptstadtbüro · Pariser Platz 6 · 10117 Berlin Tel.: (0 30) 98 29 92-520 ·
info@hochschulforumdigitalisierung.de

Verlag: Edition Stifterverband - Verwaltungsgesellschaft für Wissenschaftspflege mbH

Barkhovenallee 1 · 45239 Essen
Tel.: (02 01) 84 01-0 · mail@stifterverband.de

Grafik und Layout: Atelier Hauer+Dörfler GmbH

Charlottenstraße 17 · 10117 Berlin

Das Hochschulforum Digitalisierung ist ein gemeinsames Projekt des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft, des CHE Centrums für Hochschulentwicklung und der Hochschulrektorenkonferenz. Förderer ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.
www.hochschulforumdigitalisierung.de





hochschulforum
digitalisierung

RECHTSFRAGEN ZU DIGITALEN LEHRFORMATEN

Themengruppe
„Governance & Policies“

Berichtersteller: Markus Faller



INHALTE

Thesen	5
Bericht.....	6
1. Verfassungsrecht	
2. Dienstrecht	
3. Kapazitätsrecht	
4. Urheberrecht	
5. Datenschutz	
6. Prüfungsrecht	
7. Wettbewerbsrecht	
Handlungsempfehlungen und gute Praxis	16
Handlungsempfehlungen für die Hochschulen	
Handlungsempfehlungen für die Politik	
Beispiele guter Praxis	
Digitalisierung in Lehrverpflichtungsverordnungen und Hochschulgesetzen der Länder ...	18
Zur Entstehung	22

THESEN

1. **Verfassungsrecht:** Da eine Verpflichtung zu digitaler Lehre grundsätzlich gegen die in Art. 5 Abs. 3 GG verankerte Lehrfreiheit verstößt, kann sich eine entsprechende Verpflichtung nur dadurch ergeben, dass der Lehrende sich auf eine gewidmete und ausgeschriebene Stelle bzw. bei einer Hochschule beworben hat, die digitale Lehre impliziert. Im Übrigen kann die digitale Lehre nur durch ein Anreizsystem gefördert werden.
2. **Dienstrecht:** Hochschulen mit strategischer Ausrichtung auf digitale Lehre müssen prüfen, inwieweit aufgrund der Lehrverpflichtungsverordnung eine Anrechnung digitaler Lehre auf das Lehrdeputat möglich ist. Grundsätzlich sollte digitale Lehre im Hauptamt und nur in bestimmten Konstellationen (z.B. der wissenschaftlichen Weiterbildung) im Nebenamt durchgeführt werden. Dies ist gemäß der Hochschulstrategie zu entscheiden.
3. **Kapazitätsrecht:** Kapazitätsrechtliche Probleme stellen sich nicht, wenn digitale Lehrformate im Sinne von Blended Learning mit Präsenzlehre verbunden sind. Dagegen führt es zu kapazitätsrechtlichen Problemen, wenn es sich um offene digitale Lehrformate handelt, an der auch Studierende außerhalb der Hochschule teilnehmen.¹ Es ist zu prüfen, ob im Hinblick auf digitale Lehrformate differenzierte Curricularnormwerte zur Rechtssicherheit beitragen können.
4. **Urheberrecht:** Da die Lehrenden grundsätzlich Rechtsinhaber der digitalen Lehrformate sind, sollten die Hochschulen in Zusammenhang mit der technisch-organisatorischen Unterstützung standardisierte Verträge mit den Lehrenden abschließen, die die Nutzungsrechte festlegen.
5. **Urheberrecht:** Da die in digitalen Lehrformaten verwendeten Fremdmaterialien (fremde geistige Werke) nur einem „bestimmt abgegrenzten Kreis von Teilnehmenden“ zugänglich gemacht werden dürfen, muss darauf geachtet werden, dass der digitale Zugriff mit einer Registrierung und Passwort verbunden ist und die in Präsenzveranstaltungen integrierten digitalen Formate in abgegrenzten Hochschulräumen stattfinden. Dies gilt nicht für Fremdmaterialien, für die Lizenzen vorliegen.
6. **Datenschutz:** Grundsätzlich ist für die Auswertung von im Rahmen von digitalen Lehrformaten generierten Daten eine qualifizierte Einwilligungserklärung notwendig. Insbesondere bei Learning Analytics ist weitgehende Pseudonymisierung bzw. Anonymisierung anzustreben.

¹ Wird dem diese digitalen Lehrformate entwickelnden Wissenschaftler für diese Aufgabe eine Reduktion seines Lehrdeputats zugebilligt, so müsste sich die Hochschule ggf. wegen dieses Umstandes den Vorwurf einer Nichterschöpfung ihrer verfügbaren Lehrkapazitäten gefallen lassen, was zu einer ggf. gerichtlich festgesetzten Erhöhung ihrer Lehrkapazitäten führen kann. Umgekehrt würde ein Import solcher Lehrinhalte durch die Fremdhochschule an dieser zu einer Erhöhung ihres Lehrangebots führen.

7. **Prüfungsrecht:** Die persönliche Identitätsprüfung vor Ort bleibt die einzig realisierbare, rechtssichere Möglichkeit für Prüfungen durch Klausuren. Prüfungen, die z.B. durch Hausarbeiten erbracht werden, können dagegen ohne weiteres in digitalen Formaten erfolgen.
8. **Wettbewerbsrecht:** Wenn Hochschulen digitale Lehrformate entgeltlich anbieten, müssen angemessene Preise durch eine Vollkostenrechnung ermittelt werden. Unproblematisch ist es hingegen, wenn digitale Lehrformate dem gesetzlichen Auftrag der Hochschule entsprechend unentgeltlich angeboten werden.

BERICHT

Rechtsfragen zu digitalen Lehrformaten stellen sich vor allem in folgenden Rechtsgebieten:

- Verfassungsrecht
- Dienstrecht
- Kapazitätsrecht
- Urheberrecht
- Datenschutz
- Prüfungsrecht
- Wettbewerbsrecht

1. Verfassungsrecht

Die in Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz verankerte Wissenschaftsfreiheit umfasst die Forschung und die Lehre. Die Freiheit der Lehre wiederum bezieht sich sowohl auf die zu vermittelnden Lehrinhalte als auch auf die Art und Weise der Vermittlung, also ebenso auf eine digitale Vermittlung der Lehrinhalte. Grundsätzlich kann man daher die Lehrenden nicht zu digitaler Lehre verpflichten. Dies gilt für alle Personen, die Lehre durchführen, also vom Lehrstuhlinhaber bis zum Lehrbeauftragten.

Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen:

- Einerseits gibt es Hochschulen, die aufgrund Ihrer Aufgabe eindeutig dem Ziel der digitalen oder Fernlehre verpflichtet sind (zum Beispiel Fernuniversität, „Virtuelle“ oder „Digitale“ Hochschulen). Hier resultiert aus der Tatsache, dass sich Personen an diesen Hochschulen für die Lehre beworben haben, das implizite Einverständnis, die Lehre im Sinne dieses besonderen Hochschulauftrages zu erfüllen.

- Andererseits gibt es Stellen in konventionellen Hochschulen, die ausdrücklich der digitalen Lehre gewidmet sind. Dies sollte auch in der Stellenausschreibung explizit zum Ausdruck kommen. Auch hier gilt, dass sich Personen, die sich auf diese so ausgeschriebenen Stellen beworben haben, nicht auf die Lehrfreiheit berufen können, um sich der Verpflichtung zu digitaler Lehre zu entziehen.

Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten, Personen zu digitaler Lehre zu verpflichten, gewinnt die Etablierung eines Anreizsystems für die Durchführung digitaler Lehre an Bedeutung. Ein solches Anreizsystem kann sich auf die Zurverfügungstellung von zusätzlicher Infrastruktur (z.B. Technik und Geräte bzw. Sach- und Personalausstattung) oder auch auf individuelle Besserstellungen (z.B. Zulagen oder Anpassung der Lehrverpflichtung) beziehen. Nicht vergessen werden sollten in diesem Zusammenhang ideelle Anreize wie z.B. Preise, Wettbewerbe oder die Verleihung eines organisatorischen Status (z.B. Beauftragte/Beauftragter für digitale Lehre). Diese ideellen Anreize dürften vor allem für Lehrende mit bereits vorhandener Affinität zur Digitalisierung interessant sein. Insgesamt gilt jedoch, dass ideelle Anreize allein nicht für eine nachhaltige Digitalisierung der Lehre ausreichen. Zudem muss das gesamte Anreizsystem in die Hochschulstrategie eingebettet sein.

2. Dienstrecht

Für den Bereich des Dienstrechtes stehen im Hinblick auf die Beteiligung an der digitalen Lehre zwei Fragestellungen im Vordergrund:

1. Kann die Erstellung oder Durchführung von digitaler Lehre auf das Lehrdeputat angerechnet werden?
2. Soll die digitale Lehre im Hauptamt oder im Nebenamt durchgeführt werden?

2.1 Kann die Erstellung oder Durchführung von digitaler Lehre auf das Lehrdeputat angerechnet werden?

Unter den unter „Verfassungsrecht“ beschriebenen materiellen Anreizen ist die Modifikation des Lehrdeputats aufgrund von Aktivitäten in der digitalen Lehre von besonderer Bedeutung. Zunächst stellt sich jedoch die vorgelagerte Frage, ob digitale Lehrformate immer mit Mehraufwand verbunden sind, da neben den eigenen Lehrmaterialien vielfach – zum Beispiel durch den Einsatz von Open Educational Resources – auch fremde Materialien übernommen oder integriert werden können. Hier gibt es in einzelnen Ländern die Möglichkeit, Eigenerstellung, Fremdübernahme sowie die Erstellung von Begleitmaterial mit abgestuften Faktoren zu gewichten.²

Wenn bei der digitalen Lehre Mehraufwände entstehen, ist die Anrechnung auf das Lehrdeputat von hoher Relevanz. Obwohl die Entscheidung über Anreize zur Beteiligung an der digitalen Lehre sich an der Hochschulstrategie orientieren sollte, sind die

² Zum Beispiel § 2 Abs. 2 Lehrverpflichtungsverordnung LVV, NRW mit Stand vom 2.6.2015.

Handlungsspielräume aufgrund der uneinheitlichen Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder unterschiedlich groß:³

- Begriffe: Digitale Lehre findet sich in den Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder in unterschiedlichen Begriffen wieder:
 - „Multimedia“/„multimedial“ (Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen)
 - „internetbasierte Ausgestaltung“ (Bayern)
 - „Fernstudium“/„Fernstudien“ (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern)
 - „Online-Veranstaltungen“/„Online-Angebote“ (Hamburg, Schleswig-Holstein)
- Vergleichbarkeitsprüfung: Die Lehrverpflichtungsverordnungen in fünf Ländern stellen ab auf Vergleichbarkeit mit der Präsenzlehre (Berlin, Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein).
- Nachweispflicht: In zwei Ländern muss ein Nachweis der zeitlichen Belastung erbracht werden (Bremen, Sachsen-Anhalt).
- Höchstgrenzen: Für die Anrechnung auf das Lehrdeputat wird eine Höchstgrenze von 25 Prozent in sechs Ländern festgelegt (Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen).
- Befristung: Die Dauer der Anrechnung ist in zwei Ländern auf höchstens zwei Jahre zu befristen (Baden-Württemberg, Thüringen).
- Sicherung des Gesamtlehrangebots: Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots (Nordrhein-Westfalen, Thüringen).
- Keine Regelung: In den Lehrverpflichtungsverordnungen dreier Länder ist digitale Lehre kein Regelungsgegenstand (Brandenburg, Saarland, Sachsen).

Auch wenn bei den Lehrverpflichtungsverordnungen die Begrifflichkeiten zur digitalen Lehre sehr verschieden und teilweise auch unterschiedlich abgrenzbar sind (z.B. sind Fernstudium oder Fernstudien nicht notwendigerweise digital), muss positiv festgehalten werden, dass fast alle Länder (13 von 16) sich in ihren Lehrverpflichtungsverordnungen mit digitaler Lehre befassen. Allerdings wird anhand der Regelungsinstrumente „Vergleichbarkeitsprüfung“, „Nachweispflicht“, „Höchstgrenzen“, „Befristung“ sowie „Sicherung des Gesamtlehrangebots“ eine gewisse Skepsis gegenüber der digitalen Lehre deutlich. Daher sind die Länder aufgefordert,

- soweit dies nicht geschehen ist, die Anrechnung von Mehraufwand für digitale Lehre in den Lehrverpflichtungsverordnungen überhaupt möglich zu machen, und
- die Bedingungen für die Anrechnung digitaler Lehre zu liberalisieren und damit auch den bürokratischen Aufwand für willige Lehrende zu verringern.

³ Siehe Anlage „Digitalisierung in Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder“.

2.2 Soll die digitale Lehre im Hauptamt oder im Nebenamt durchgeführt werden?

Unter Maßgabe der jeweiligen Hochschulstrategie sollten die digitalen Lehrformate integraler Bestandteil der Hochschullehre sein. Daher ist zu empfehlen, dass digitale Lehre in der Regel im Hauptamt erfolgen sollte. Dadurch kann auch eine nachhaltige Verankerung der digitalen Lehre im „Lehrkörper“ der Hochschule begünstigt werden.

In besonderen Konstellationen kann digitale Lehre auch im Nebenamt erfolgen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung, die mancherorts in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen (z. B. an AN-Instituten) angesiedelt ist. Wenn solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, sollte jedoch auf die Treuepflicht des Hochschulangestellten hingewiesen werden, die Konkurrenzangeboten entgegensteht. Aus dem gleichen Grunde sollten Genehmigungen von Nebentätigkeiten beendbar sein, damit kein Schaden für die Hochschule entsteht.⁴

3. Kapazitätsrecht

Im Hinblick auf das Kapazitätsrecht können folgende Fallkonstellationen unterschieden werden:

1. Digitale Lehrformate sind Zusatzangebote außerhalb der regulären Lehrveranstaltungen.
2. Digitale Lehrformate werden im Rahmen von Blended Learning in bestehende Lehrveranstaltungen integriert.
3. Digitale Lehrformate werden in Kooperation mit anderen Hochschulpartnern für einen begrenzten Personenkreis angeboten.
4. Digitale Lehrformate sind offen und werden dementsprechend einem unbegrenzten Personenkreis auch außerhalb der Hochschule angeboten.

3.1 Digitale Lehrformate sind Zusatzangebote außerhalb der regulären Lehrveranstaltungen.

Manche digitalen Lehrformate dienen als Zusatzangebote beispielsweise für das internationale Marketing der Hochschule. Da hierfür in der Regel zusätzliche Ressourcen durch zentrale Hochschuleinheiten zur Verfügung gestellt werden, sind die kapazitätsrechtlichen Parameter „Lernverpflichtung“ und „Curricularnormwert“ nicht betroffen. In dieser Konstellation stellt sich also kein kapazitätsrechtliches Problem.⁵

3.2 Digitale Lehrformate werden im Rahmen von Blended Learning in bestehende Lehrveranstaltungen integriert.

Digitale Lehrformate sind auf der Angebotsseite mit erheblich umfangreicherer Vorarbeit als bei konventionellen Formaten verbunden, und auch die erforderliche begleitende Betreuung bei der Durchführung bindet Ressourcen. Zudem kann auf der Nachfrageseite die Zahl der betreuten Studienplätze schwanken. Diese veränderten Parameter der Kapazitätsberechnung beziehen sich beim Blended Learning nur auf einzelne Abschnitte bestehender

⁴ HRK, Potenziale und Probleme von MOOCs, 2014, S. 30.

⁵ HRK, Potenziale, S. 29.

Lehrveranstaltungen. Selbst wenn digitale Lehrformate die Kapazität an Studierenden abschnittsweise erhöhen, bleibt die Präsenzlehre oder Lehrbetreuung (z.B. an Laborplätzen) ein Flaschenhals, so dass insgesamt die Kapazität gegenüber der rein konventionellen Lehre unverändert bleibt. Insofern es sich nur um einzelne Lehrveranstaltungen mit höherer Kapazität aufgrund der digitalen Lehrformate handelt, stellt sich auch in dieser Konstellation in der Regel kein kapazitätsrechtliches Problem.⁶

3.3 Digitale Lehrformate werden in Kooperation mit anderen Hochschulpartnern für einen begrenzten Personenkreis angeboten.

Sinnvollerweise werden manche digitalen Lehrformate in Kooperation mit anderen Hochschulen erstellt und durchgeführt. Hier besteht das kapazitätsrechtliche Problem darin, dass eine Hochschule möglicherweise mehr Ressourcen aufwendet als sie Studierende stellt. Gemäß Kapazitätsrecht würde sich dadurch die Verpflichtung ergeben, mehr Studierende zuzulassen, und Studienplatzklagen hätten Aussicht auf Erfolg. In solchen Fällen empfiehlt es sich, Kooperationen vertraglich so zu gestalten, dass Aufwand und Studierendenzahl sich proportional zu einander verhalten. Sollte dies nicht möglich sein, muss eine Anpassung der Kapazität erfolgen.

3.4 Digitale Lehrformate sind offen und werden dementsprechend einem unbegrenzten Personenkreis auch außerhalb der Hochschule angeboten.

Diese Fallkonstellation betrifft insbesondere MOOCs, die originär für eine unbegrenzte Teilnehmerzahl auch nach außen offen sind. Hier sind insbesondere aufgrund der kaum kalkulierbaren Teilnehmerzahlen die kapazitätsrechtlichen Probleme so groß, dass es sich empfiehlt, solche digitale Lehrformate aus dem regulären Lehrangebot auszukoppeln und als Zusatzangebote (siehe oben) auszuweisen.

Unabhängig von diesen Fallkonstellationen stellt sich die Frage, ob Teilzulassungen für digitale Lehrformate denkbar sind, oder ob sich die Zulassungskapazitäten für das gesamte Studienprogramm an den Zulassungszahlen für den Präsenz-Teil orientieren müssen.⁷ Wenn sich digitale Lehrformate nachhaltig etablieren und sich damit auch typische Ressourcen-Studierenden-Relationen ergeben, sollte der Landesnormgeber prüfen, ob die Curricularnormwerte entsprechend angepasst werden können.⁸

⁶ Das könnte man analog der Teilstudienplätze in der Medizin anders bewerten, wenn ein entsprechend großer Anteil digital erbracht wird.

⁷ HRK, Potenziale, S. 29.

⁸ Dazu gab es bereits 2005 eine Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz sowie 2006 einen Entwurf für eine gemeinsame Stellungnahme der Gesellschaft für Informatik, der Gesellschaft für Medien in der Wissenschaft und der Arbeitsgemeinschaft für Hochschuldidaktik: http://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Beschluss_Kapazitaeten.pdf und http://www.gmw-online.de/wp-content/uploads/2011/06/Stellungnahme_CNW_E-Learning.pdf.

4. Urheberrecht

Im Zusammenhang mit digitalen Lehrformaten sind im Bereich des Urheberrechts vor allem zwei Fragekomplexe von Interesse:⁹

1. Wo liegen die Urheberrechte und Nutzungsrechte von digitalen Lehrformaten? Wie kann sich die Hochschule Nutzungsrechte sichern?
2. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit fremde Lehrmaterialien (fremde geistige Werke und Beiträge) in digitalen Lehrformaten zugänglich gemacht werden können?

4.1 Wo liegen die Urheberrechte und Nutzungsrechte von digitalen Lehrformaten? Wie kann sich die Hochschule Nutzungsrechte sichern?

Die Grundsätze von Urheber- und Nutzungsrechten in der Hochschullehre leiten sich aus der verfassungsrechtlich geschützten Lehrfreiheit nach Art. 5 i.V.m. Art. 14 Grundgesetz ab. Aufgrund der Lehrfreiheit liegen die Urheber- und Nutzungsrechte bei den Hochschullehrenden, die digitale Lehrinhalte erstellen. Dabei kommt es nicht auf das Anstellungsverhältnis oder die genaue Amtsbezeichnung an.¹⁰ Die Hochschulen haben danach grundsätzlich keine Urheber- oder Nutzungsrechte an digital erstellten Lehrformaten. Es gibt nur einzelne abweichende Konstellationen, in der die Hochschulen Urheber- und Nutzungsrechte für wissenschaftliche Materialien in Anspruch nehmen können.¹¹ Anhand dieser Einzelfallentscheidungen wird deutlich, dass Urheber- und Nutzungsrechte an wissenschaftlichen Materialien nur dann Hochschulen zustehen, wenn Sie aktiv eine Erstellung solcher strukturell verbundener Materialien in Auftrag geben und dabei die einzelnen wissenschaftlichen Inhalte nicht durch die individuellen Wissenschaftler spezifisch geprägt sind.¹²

Dies wirft im Zusammenhang mit digitaler Hochschullehre die Frage auf, ob Hochschulen Nutzungsrechte an digitalen Lehrformaten zustehen, die unter Mitwirkung der Hochschule erstellt werden. Soweit Hochschullehrende Ressourcen der Hochschule für Zwecke

⁹ Weitere urheberrechtliche Fragenkomplexe betreffen Gemeinfreiheit, Zitatrecht, (Campus-)Lizenzen und Offene Lizenzen. Vgl. Kreuzer, Till: Rechtsfragen bei E-Learning / Digitaler Lehre. Ein Praxis-Leitfaden, überarbeitete Fassung vom März 2015, http://irights.info/wp-content/uploads/2015/06/Leitfaden_Rechtsfragen-E-Learning_digitale-Lehre-Till_Kreutzer_MMKH_2015.pdf.

¹⁰ Entscheidend ist die Weisungsfreiheit bei der Lehre: Im Sinne des Hochschullehrerprivilegs wird davon ausgegangen, dass ordentliche und Honorarprofessoren, Hochschuldozenten und Lehrbeauftragte ihre Lehre weisungsfrei ausüben. Wissenschaftliche Assistenten oder studentische Mitarbeiter handeln in der Regel weisungsabhängig, so dass sie nicht über ihre im Rahmen der dienstlichen Pflichten geschaffenen Werke frei verfügen können. Kreuzer: Rechtsfragen, S. 10.

¹¹ Gerichtlich wurde entschieden, dass bei einer Abstract-Sammlung der Hochschule die Urheber- und Nutzungsrechte zustanden, weil die Hochschule die Abstract-Sammlung in Auftrag gegeben und somit die Sammlung organisiert hatte. Die Urheberrechte der Hochschule bezogen sich jedoch nur auf die Sammlung und nicht auf die einzelnen Textwerke. Kammergericht Berlin vom 08.09.1994, Az. 5 U 2189/93. Eine weitere Gerichtsentscheidung bezieht sich auf Multiple-Choice-Klausuraufgaben. Hier stand die Frage zur Klärung, ob den Wissenschaftlern, die die Fragen entworfen hatten, oder den Hochschule die Urheber- und Nutzungsrechte zustanden. Das Gericht sah die Hochschule als Rechteinhaber, weil die Wissenschaftler lediglich weisungsgebunden die Lösungen im Auftrag der Hochschule erarbeitet hatten, Landgericht Köln, 01.09.1999, Az. 28 O 161/99.

¹² Juristisch spricht man vom Überschreiten einer gewissen „Bagatellschwelle“ oder „Schöpfungshöhe“, die ausreichend individuell sein muss. Kreuzer: Rechtsfragen, S. 6.

außerhalb seiner Lehrverpflichtungen, d.h. privat nutzen wollen, müssen sie die Hochschule für die Inanspruchnahme ihrer Ressourcen entschädigen analog dem Arbeitnehmererfindungsgesetz.

Damit die digitalen Lehrformate auch bei einem Weggang von Hochschulangehörigen an der Hochschule genutzt werden können, wird den Hochschulen empfohlen, einen Vertrag über die Nutzungsrechte mit den betreffenden Wissenschaftlern abzuschließen. Solche Verträge sollten spätestens dann abgeschlossen werden, wenn die Lehrenden zur Erstellung der digitalen Lehrformate auf die Nutzung der Hochschulinfrastruktur angewiesen sind. In diesen Verträgen sollten sich die Hochschulen in der Regel „nicht-exklusive Nutzungsrechte“ an den digitalen Lehrformaten sichern.¹³ Die Bearbeitungsrechte sollten den Lehrenden verbleiben, die Rechte der Namensnennung hat er gemäß § 13 UrhG ohnehin. Für jede einzelne Veranstaltung sollte eine Einzelvereinbarung abgeschlossen werden.¹⁴ Von entsprechenden Regelungen nur im Arbeitsvertrag wird abgeraten.

Überwiegend wird im Hinblick auf die Übertragung von Nutzungsrechten bei digitalen Lehrformaten kein gesetzlicher Änderungsbedarf gesehen, weil vertragliche Regelungen sinnvoll und möglich sind. Perspektivisch kann der Gesetzgeber erwägen, den Hochschulen analog dem Arbeitnehmererfindungsgesetz den generellen Zugriff auf die Nutzungsrechte von digitalen Lehrformaten zu ermöglichen.

4.2 Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit fremde Lehrmaterialien (fremde geistige Werke und Beiträge) in digitalen Lehrformaten zugänglich gemacht werden können?

Die einschlägige gesetzliche Regelung ist § 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG). Danach dürfen „veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an (...) Hochschulen (...) ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern (...) öffentlich zugänglich“ gemacht werden. Von großer Bedeutung ist der bestimmt abgegrenzte Adressatenkreis. Eine solche Verwertungsberechtigung ist dann unproblematisch, wenn digitale Lehrformate nur eingeschriebenen Studierenden zur Verfügung gestellt werden. Da nach geltender Rechtsprechung die Vorlesung wegen des begrenzten Zuhörerkreises nicht öffentlich ist, ist das Zeigen von Fremdmaterialien in Vorlesungen von § 52a UrhG gedeckt.

Um der gesetzlich geforderten Geschlossenheit der Benutzergruppe zu genügen, müssen digitale Lehrformate im Internet in einem Bereich abgelegt werden, der nur nach Registrierung und Passwort-Eingabe zugänglich ist.¹⁵ Der Aspekt des „bestimmt abgegrenzten Kreises von Teilnehmern“ schließt außerdem aus, dass sich die Zusammensetzung des Kurses nach der Registrierungspflicht wesentlich ändert. Die Zahl der Benutzer ist dagegen unerheblich, sofern die Abgrenzbarkeit gegeben ist. Wichtig ist jedoch, dass eine nicht-kommerzielle Nutzung vorliegen muss. Problematisch wird die rechtliche Bewertung bei teilweise kommerzieller oder indirekt kommerzieller Nutzung. Für die Auslegung ist hier das

¹³ So auch Kreuzer: Rechtsfragen, S. 48.

¹⁴ Zu Formulierungshilfen Kreuzer: Rechtsfragen, S. 51f.

¹⁵ Der Zugriff durch Dritte muss „technisch verhindert werden“. Kreuzer: Rechtsfragen, S. 33.

Vorliegen eines kommerziellen Umfeldes entscheidend. Wenn dieses gegeben ist, greift § 52a UrhG nicht.

Angesichts der genannten bestehenden Einschränkungen für digitale Lehrformate kritisieren Wissenschaftsorganisationen das geltende Urheberrecht, da es nicht mehr den Nutzungsgewohnheiten und Ansprüchen einer digitalen Wissensgesellschaft genüge.¹⁶ Zwar haben die Länder mit der VG-Wort eine Übereinkunft gefunden, um diesen Konflikt zu befrieden und die widerstreitenden Interessen einerseits der geistigen Urheber von Werken (auch digitaler Art) mit den Interessen eines umfassenden schrankenlosen Zugriffs zur Verwertung verfügbarer Publikationen interessengerecht zu lösen. Dennoch bleibt der nationale wie auch der europäische Gesetzgeber aufgefordert, ein wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht zu schaffen.

5. Datenschutz

Bei digitalen Lehrformaten erscheinen folgende datenschutzrechtliche Fragen von besonderer Relevanz:

1. Was muss bei Filmaufnahmen von Lehrveranstaltungen beachtet werden?
2. Welche datenschutzrechtlichen Vorkehrungen müssen bei der Nutzung von Learning Analytics getroffen werden?
3. Wie sollte die Hochschule mit marktgängigen privaten Plattformen, Tools und Software umgehen?

5.1 Was muss bei Filmaufnahmen von Lehrveranstaltungen beachtet werden?

Eine besondere Form des Schutzes von personenbezogenen Daten ist das Recht am eigenen Bild.¹⁷ Das Recht am eigenen Bild und an der eigenen Stimme kommt besonders beim Abfilmen von Lehrveranstaltungen zum Tragen. Hier ist grundsätzlich die Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen.¹⁸ Diese Einwilligung kann aber auch konkludent erfolgen, wenn Studierende wissen, dass konkrete Lehrveranstaltungen, in die sie gehen, in bestimmten Bereichen abgefilmt werden. Dabei muss aber auch die Möglichkeit bestehen, sich einer Filmaufnahme zu entziehen. Besonders bei Pflichtveranstaltungen muss daher ein bestimmter Bereich aufzeichnungsfrei bleiben.

Diesen Anforderungen wird z.B. die Universität Köln gerecht, indem auf Filmaufnahmen durch einen deutlich erkennbaren schriftlichen Aushang vor den Räumlichkeiten hingewiesen wird. Zudem werden die Bereiche, in denen Aufzeichnungen vorgenommen werden, besonders gekennzeichnet. Wenn dann ein Studierender dort Platz nimmt, erteilt er konkludent seine Zustimmung.

5.2 Welche datenschutzrechtlichen Vorkehrungen müssen bei der Nutzung von Learning Analytics getroffen werden?

¹⁶ Muuß-Mehrholz u.a. Whitepaper S. 70.

¹⁷ Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, §§ 22ff KunstUrhG.

¹⁸ HRK, Potenziale, S. 27.

Auch hier sind qualifizierte Einwilligungserklärungen notwendig. Learning-Analytics-Bereiche müssen von Bereichen entkoppelt werden, die lediglich veranstaltungs- und prüfungsrelevante Lehrmaterialien digital zur Verfügung stellen. Ansonsten würden Studierende, die Lehr- und Prüfungsmaterialien nachfragen, implizit gezwungen, gleichzeitig eine Einwilligung zur Nutzung von Learning Analytics abzugeben. Wenn ein Content-Management-System veranstaltungs- und prüfungsrelevant ist, darf es nicht von den Lehrenden genutzt werden, um festzustellen, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sich ein Studierender Lehrmaterialien herunterlädt.

Sofern die bei der Nutzung von Plattformen gesammelten personenbezogenen Daten ausgewertet werden sollen, muss bereits hierfür die Einwilligung der Studierenden eingeholt werden. Wenn innerhalb einer Plattform Learning Analytics integriert sind, kann die Nutzung der Plattform nicht als konkludente Einwilligung für die Nutzung der lernbezogenen Daten gewertet werden. Daher sollte explizit eine Einwilligungserklärung für Learning Analytics eingeholt werden.

Grundsätzlich ist die Nutzung von Learning Analytics bei komplett anonymisierten Daten unproblematisch. Wenn Daten zum Zwecke der Verknüpfung pseudonymisiert werden, ist dies unter bestimmten Voraussetzungen möglich. In der Regel sind Erkenntnisse der pseudonymisierten Daten ausreichend für die Betreuung und Beratung von Nutzern. Eine verpflichtende individuelle Betreuung mit Klarnamen kann nur ohne Datenspeicherung erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auf die EU-Datenschutzverordnung hinzuweisen, die in Kürze verabschiedet werden soll. Es kann hilfreich sein, dass die Hochschulen hierzu einen Selbstregelungskodex entwickeln.¹⁹

5.3 Wie sollte die Hochschule mit marktgängigen privaten Plattformen, Tools und Software umgehen?

Diverse Social-Media-Plattformen bzw. -dienste sowie Tools und Software sind weit verbreitet und werden von den Studierenden privat genutzt. Viele dieser Angebote erscheinen als kostenlos, jedoch zahlen die Nutzer mit der Dokumentation ihrer persönlichen Daten und ihres Verhaltens, die später kommerziell verwertet werden kann. Da Datenschutz und Datensicherheit dieser Angebote nicht immer allen Ansprüchen gerecht werden, sollten die Hochschulen diese Angebote nicht zur technischen Voraussetzung für die Nutzung von digitalen Lehrangeboten machen.

6. Prüfungsrecht

Wichtige Rechtsprinzipien im Prüfungsrecht sind neben der Datensicherheit vor allem Chancengleichheit und Identifizierbarkeit. Bei der Sicherstellung von Chancengleichheit und Identifizierbarkeit muss nach zwei Konstellationen unterschieden werden:

6.1 Prüfungsnachweis durch Hausarbeiten

Hier ergibt sich in Bezug auf die digitale Lehre kein prüfungsrechtliches Problem. Hausarbeiten müssen in digitaler und konventioneller Lehre gleichermaßen mit einer

¹⁹ HRK, Potenziale, S. 29.

rechtlichen Versicherung versehen werden, dass der Prüfling die Arbeit selbst angefertigt hat.

6.2 Prüfungsnachweis durch mündliche oder schriftliche Prüfungen

Zur Sicherung der Chancengleichheit und der Identifizierbarkeit bei Online-Prüfungen werden technische Lösungen – wie Kameraüberwachung oder „Signature Track“ (Identifizierung durch individuellen Anschlagrhythmus) – vorgebracht. Angesichts der Tatsache, dass in Deutschland bei Prüfungsfragen die Rechtsauffassung der Verwaltungsgerichte entscheidend ist, müssen Online-Prüfungen gerichtsfest ausgestaltet sein.²⁰ Damit bleibt die persönliche Identitätsprüfung vor Ort als einzig realisierbare, rechtssichere Möglichkeit.²¹ Um dem Gedanken des ortsunabhängigen digitalen Studiums weitgehend auch bei Prüfungen entgegen zu kommen, empfiehlt es sich daher, mit anderen Hochschulen ein Netz von Prüfungsräumen und -personal aufzubauen.²² Als Vorbild hierfür kann in diesem Zusammenhang das Netz von Regionalzentren der Fernuniversität in Hagen gelten.

7. Wettbewerbsrecht

Im Hinblick auf den Bereich des Wettbewerbsrechts und insbesondere des EU-Beihilferechts ist es entscheidend, ob digitale Lehrformate im Rahmen von unentgeltlichen oder entgeltlichen Studienprogrammen angeboten werden.

7.1 Digitale Lehrformate in unentgeltlichen Studienangeboten

Grundsätzlich gilt, dass Angebote, die nicht-entgeltlich angeboten werden, dem gesetzlichen Hochschulauftrag entsprechen müssen. Wenn digitale Lehrformate solche nicht-entgeltlichen Angebote darstellen oder Teil solcher nicht-entgeltlichen Angebote sind, ergeben sich keine wettbewerbsrechtlichen Probleme.

7.2 Digitale Lehrformate in entgeltlichen Studienangeboten

Digitale Lehrformate werden oft für Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung entwickelt, erstellt und durchgeführt. Zwar ist wissenschaftliche Weiterbildung in Deutschland flächendeckend ein gesetzlicher Auftrag der Hochschulen, ebenso flächendeckend sind jedoch die gesetzlichen Vorgaben, dass die Hochschulen für die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote Entgelte erheben müssen.

Handelt es sich um ein entgeltliches Angebot, wird die Hochschule als Unternehmen und nach den Marktprinzipien des EU-Beihilferechts bewertet. In der Regel ist zur Ermittlung angemessener Preise eine Vollkostenrechnung nötig. Wenn es offen ist, ob Erträge Dritter –

²⁰ HRK, Potenziale, S. 19.

²¹ Forgo, in Anhörung am 27.4.15

²² HRK, Potenziale, S. 19.

zum Beispiel Plattformbetreiber – entstehen, kann auch eine nachträgliche Vergütung an die Hochschulen erfolgen.²³

²³ HRK, Probleme, S. 29.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN UND GUTE PRAXIS

Handlungsempfehlungen an die Hochschulen

- Stellen ausdrücklich der Durchführung von digitaler Lehre widmen und diese Stellen explizit so ausschreiben.
- Anreizsysteme für die Durchführung digitaler Lehre etablieren:
 - materiell: zusätzliche Infrastruktur wie z.B. Technik und Geräte bzw. Sach- und Personalausstattung oder individuelle Besserstellungen wie z.B. Zulagen oder Anpassung der Lehrverpflichtung
 - ideell: Preise, Wettbewerbe oder die Verleihung eines organisatorischen Status wie z.B. Beauftragte/Beauftragter für digitale Lehre
- Wenn die Lehrenden zur Erstellung der digitalen Lehrformate auf die Nutzung der Hochschulinfrastruktur angewiesen sind, sollten sich die Hochschulen in Einzelverträgen mit den Lehrenden „nicht-exklusive Nutzungsrechte“ an den digitalen Lehrformaten sichern. Von entsprechenden Regelungen nur im Arbeitsvertrag wird abgeraten.
- Bei digitalen Lehrformaten, die in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, empfiehlt es sich, Kooperationen vertraglich so zu gestalten, dass Aufwand und Studierendenzahl sich proportional zu einander verhalten. Sollte dies nicht möglich sein, muss eine Anpassung der Kapazität erfolgen.
- Bei offenen digitalen Lehrangeboten wie MOOCs sind insbesondere aufgrund der kaum kalkulierbaren Teilnehmerzahlen die kapazitätsrechtlichen Probleme so groß, dass es sich empfiehlt, solche digitale Lehrformate aus dem regulären Lehrangebot auszukoppeln und als Zusatzangebote auszuweisen.
- Bei Filmaufnahmen in Lehrveranstaltungen stellen die Hochschulen sicher, dass die gefilmten Personen explizit oder konkludent einwilligen.
- Bei der Nutzung von Learning Analytics holen die Hochschulen schriftliche Einwilligungserklärungen von den Studierenden ein.
- Im Lichte der künftigen EU-Datenschutzverordnung prüfen die Hochschulen, ob sie einen Selbstregelungskodex entwickeln.
- Da Datenschutz und Datensicherheit vieler marktgängiger privater Plattformen, Tools und Software nicht immer allen Ansprüchen gerecht werden, sollten die Hochschulen diese Angebote nicht zur technischen Voraussetzung für die Nutzung von digitalen Lehrangeboten machen.
- Aufgrund der hohen gerichtlichen Anforderungen an Datenschutz, Chancengleichheit und Identifizierbarkeit halten die Hochschulen an der Prüfung vor Ort fest. Um weitgehende Ortsunabhängigkeit zu ermöglichen, bauen sie mit anderen Hochschulen ein Netz von Prüfungsräumen und -personal auf.

Handlungsempfehlungen an die Politik

- Der Gesetzgeber prüft, den Hochschulen analog Arbeitnehmererfindungsgesetz den generellen Zugriff auf die Nutzungsrechte von digitalen Lehrformaten zu ermöglichen.
- Die Länder sind aufgefordert,
 - soweit nicht geschehen, die Anrechnung für digitale Lehre in den Lehrverpflichtungsverordnungen möglich zu machen, und
 - die Voraussetzungen für die Anrechnung digitaler Lehre zu liberalisieren und damit auch den bürokratischen Aufwand für motivierte Lehrende zu verringern.
- Wenn sich digitale Lehrformate nachhaltig etablieren und sich damit auch typische Ressourcen-Studierenden-Relationen ergeben, sollte der Landesnormgeber prüfen, ob die Curricularnormwerte entsprechend angepasst werden können.

Beispiele guter Praxis

- Beispiele für Anreizsysteme (s.o.)
- An der Universität zu Köln füllt jeder Lehrende vor der Aufzeichnung seiner Lehrveranstaltung ein Vertragsexemplar aus, in dem die Vorhaltezeit der Aufzeichnung und deren Bereitstellung nur in einem passwortgeschützten Bereich festgelegt wird.
- Formulierungshilfen für Lizenzverträge über die Nutzung von E-Learning-Materialien²⁴
- In einzelnen Ländern gibt es die Möglichkeit, Eigenerstellung, Fremdübernahme sowie die Erstellung von Begleitmaterial mit abgestuften Faktoren im Lehrdeputat zu gewichten.²⁵
- Die Universität Köln weist auf Filmaufnahmen durch einen deutlich erkennbaren schriftlichen Aushang vor den Räumlichkeiten hin. Zudem werden die Bereiche, in denen Aufzeichnungen vorgenommen werden, besonders gekennzeichnet. Wenn dann ein Studierender dort Platz nimmt, erteilt er konkludent seine Zustimmung.
- Das Netz von Regionalzentren der Fernuniversität in Hagen gewährleistet weitestgehende Ortsunabhängigkeit sowohl für Blended Learning als auch für Prüfungen.

²⁴ Kreutzer, Rechtsfragen, S. 51f.

²⁵ Zum Beispiel § 2 Abs. 2 Lehrverpflichtungsverordnung LVV, NRW mit Stand vom 2.6.2015.

ANLAGE

Digitalisierung in Lehrverpflichtungsverordnungen (LVV) und Hochschulgesetzen (HG) der Länder (Stand: 9.6.15)

Land	Text	Verord.
Baden-Württemberg	§2(9) „Die <u>Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten</u> kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang, jedoch <u>höchstens bis zu 25 vom Hundert</u> der festgelegten Lehrverpflichtung <u>angerechnet</u> werden. Die Dauer der Anrechnung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Voraussetzung für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach.“	LVV vom 11.12.1995
Bayern	§3(2) ¹ „Vorlesungen, Übungen, Seminare, sowie an Fachhochschulen auch Praktika und seminaristischer Unterricht, <u>und deren moderne, insbesondere internetbasierte Ausgestaltung</u> werden auf die Lehrverpflichtung <u>voll</u> , Kolloquien und Repetitorien zu sieben Zehnteln <u>angerechnet</u> .“ §56(4) „Studiengänge können als berufsbegleitende Studiengänge angeboten werden. Sie sind von der Hochschule so zu gestalten, dass sie neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können. ³ Dies setzt besondere organisatorische Vorkehrungen voraus, insbesondere eine Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse, sowie <u>Anteile virtueller Lehre</u> .“	LVV vom 14.02.2007 HG vom 23.05.2006
Berlin	§3(7) „Für die Umrechnung von Unterrichtseinheiten im Fernstudium werden der Zeitaufwand für das Fernstudium und der Zeitaufwand für das Präsenzstudium, bezogen auf den entsprechenden Studienumfang, miteinander verglichen. Die Studien- und Prüfungsordnungen für das Fernstudium können drei Zehntel bis höchstens acht Zehntel des für das entsprechende Präsenzstudium erforderlichen Zeitaufwands vorsehen.“	LVV vom 21.03.2001
Brandenburg	– §26(1) „Die Hochschule stellt das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderliche Lehrangebot sicher. Dabei sollen Möglichkeiten von Fernstudien sowie der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden.“	LVV vom 06.09.2002 HG vom 28.04.2014

Bremen	§3(8) „ <u>Lehrveranstaltungen, die teilweise oder vollständig multimedial gestützt angeboten werden, können auf Antrag der Lehrenden wie Veranstaltungen gemäß Absatz 3 auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn sie nachweislich einschließlich der Vor- und Nachbereitung mit der gleichen zeitlichen Belastung der Lehrenden verbunden sind.</u> “	LVV vom 13.12.2011
Hamburg	<p>§5a „Lehrveranstaltungen, die in interaktiver Form über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden (Online-Veranstaltungen), werden in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Die Anrechnung setzt voraus, dass die Lehrveranstaltungen während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut werden. Entspricht die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich Vor- und Nachbereitung nicht mindestens derjenigen für eine Veranstaltung nach § 4, so wird die Anrechnung verhältnismäßig vermindert. Die Anrechnung ist auf 25 vom Hundert der Lehrverpflichtung der Lehrperson begrenzt; die Hochschule kann hiervon Ausnahmen genehmigen, sofern ein besonderes dienstliches Interesse besteht.“</p> <p>§58(1) „Eine in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehene Leistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums gleichwertig ist; die Teilnahme an einer solchen Fernstudieneinheit wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungen, die im Rahmen von Studieneinheiten erbracht werden, die über ein elektronisches Datenfernnetz angeboten werden (Online-Kurse).“</p>	<p>LVV vom 21.12.2004</p> <p>HG vom 18.06.2001</p>
Hessen	§2(3) „Die Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten kann bis zu einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, jedoch höchstens bis zu 25 vom Hundert der festgelegten Lehrverpflichtung.“	LVV vom 09.08.2006

Mecklenburg-Vorpommern	<p>§3(2) Vorlesungen, Übungen, die nicht überwiegend praktischer Art sind, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen, an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika, werden in vollem Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Dies gilt auch für Lehrveranstaltungen, die außerhochschulische Praktika oder <u>Fernstudien</u> begleiten.</p> <p>§32(1) „Die Hochschule stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Darüber hinaus werden ergänzend Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Grundkompetenzen (studium generale) sowie zur Vermittlung von Fremdsprachen angeboten. <u>Bei der Bereitstellung des Lehrangebotes sollen auch Möglichkeiten des Fernstudiums sowie der multimedialen Informations- und Kommunikationstechnik genutzt und Maßnahmen zu deren Förderung getroffen werden.</u>“</p> <p>§40(1) „Bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten des Fernstudiums genutzt werden.“</p>	<p>LVV vom 25.10.2001</p> <p>HG vom 25.01.2011</p>
Niedersachsen	§13(5) „Die Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden, jedoch höchstens bis 25 vom Hundert der persönlichen Lehrverpflichtung.“	LVV vom 26.02.2007
Nordrhein-Westfalen	§4(6) „Die <u>Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten</u> sowie von virtuell durchgeführten Lehrveranstaltungen kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang mit in der Regel <u>bis zu 25 Prozent</u> der festgelegten Lehrverpflichtung <u>angerechnet</u> werden. Voraussetzung für die Anrechnung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach.“	LVV vom 24.06.2009
Rheinland-Pfalz	§3(5) „Die Erstellung und Betreuung von Fernstudien- und Multimedia-Angeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang angerechnet werden.“	LVV vom 01.09.2012
Saarland	–	LVV vom 19.12.2008
Sachsen	–	<p>LVV vom 10.11.2011</p> <p>HG vom 15.01.2013</p>

Sachsen-Anhalt	<p>§3(2) „Werden diese Lehrveranstaltungen teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet angeboten, können sie auf Antrag bis zu einem Umfang gemäß Satz 1 angerechnet werden, wenn sie nachweislich einschließlich der Vor- und Nachbereitung mit der entsprechenden zeitlichen Belastung verbunden sind.“</p> <p>§9(1) „(...) In die Lehrangebote sind Möglichkeiten zur Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien einzubeziehen.“</p>	<p>LVV vom 06.04.2006</p> <p>HG vom 14.10.2010</p>
Schleswig-Holstein	<p>§3(8) „Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden, sind entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung umzurechnen. Dies gilt auch für Online-Studienangebote. Das Präsidium legt nach Anhörung des Senats hierzu in einer gesonderten Regelung für die an der Hochschule angebotenen Online-Studienangebote Umfang und Art der Veranstaltungen fest, die einer Lehrveranstaltungsstunde entsprechen.“</p> <p>§46(4) „Das Ministerium kann durch Verordnung besondere Regelungen über Rechte und Pflichten von Studierenden erlassen, die an einem Fernstudium oder an einem virtuellen Studiengang teilnehmen.“</p>	<p>LVV vom 01.08.2013</p> <p>HG vom 28.02.2007</p>
Thüringen	<p>§5(8) Die Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang, jedoch höchstens bis zu 25 v. H. der festgelegten Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Dauer der Anrechnung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Voraussetzung für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach. Die vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung ist dem Dekan anzuzeigen und bedarf der vorherigen Genehmigung.</p>	<p>LVV vom 24.03.2005</p>

ZUR ENTSTEHUNG

Das Hochschulforum Digitalisierung (HFD) wird von den Konsortialpartnern Centrum für Hochschulentwicklung (CHE), Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und Stifterverband für die deutsche Wissenschaft getragen und vom Bundesministerium für Forschung und Bildung finanziert. Die Struktur des Forums besteht aus sechs Themengruppen, einer Geschäftsstelle sowie einem Lenkungskreis.

Die Themengruppe 6 „Governance & Policies“ wird geleitet durch den Themenpaten Professor Dr. Michael Jäckel. Ständige Themengruppenmitglieder sind Ulrich Aengenvoort, Sebastian Biermann, Dr. Ellen Euler, Markus Faller, Professor Dr. Holger Fischer, Professor Dr. Thomas Hanschke, Professor Dr. Dorothee M. Meister, Professor Dr. Godehard Ruppert, Professor Dr. Peter Thuy und Professor Dr. Manfred Schubert-Zsilavecz. Betreut wird die Themengruppe durch Martin Rademacher, Andreas Salz und Dr. Elmar Schultz von der HRK-Geschäftsstelle.

Zum Thema „Rechtsfragen zu digitalen Lehrformaten“ hat die Themengruppe am 27. April 2015 an der Goethe-Universität Frankfurt am Main eine Anhörung durchgeführt. Als Experten haben Professor Dr. Nikolaus Forgó, Professor Dr. Wolfgang Löwer, Professor Dr. Alexander Peukert, Professor Dr. Michael Ronellenfitsch und Professor Dr. Christian von Coelln teilgenommen.

Auf der Grundlage dieser Anhörung hat die Themengruppe den vorliegenden Zwischenbericht eigenverantwortlich erstellt. Das Hochschulforum Digitalisierung dankt allen Beteiligten für ihre Beiträge.



hochschulforum
digitalisierung

RECHTSFRAGEN ZU DIGITALEN LEHRFORMATEN

Ansprechpartner
Hochschulrektorenkonferenz
Dr. Elmar Schultz
Telefon +49 228|887-185
E-Mail schultz@hrk.de

Geschäftsstelle Hochschulforum Digitalisierung
beim Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.
Hauptstadtbüro · Pariser Platz 6 · 10117 Berlin